

**Kurzbericht
des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr 2019
der**

Hansestadt Warburg, Warburg

22. September 2020

44379 / Ansichtsexemplar

Hansestadt Warburg

Ergebnisrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	28.153.310,71	29.271.560,00	28.072.898,70	-1.198.661,30
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	14.851.250,70	14.429.760,00	14.720.182,07	290.422,07
3.	+ sonstige Transfererträge	244.966,10	32.400,00	198.243,11	165.843,11
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.015.428,43	2.354.850,00	2.138.302,95	-216.547,05
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.155.929,88	2.138.950,00	3.457.892,90	1.318.942,90
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	859.573,79	743.480,00	876.762,47	133.282,47
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.322.145,48	1.348.400,00	1.847.859,86	499.459,86
8.	+/- Bestandsveränderungen	-375.000,57	-300.000,00	18.706,77	318.706,77
9.	= Ordentliche Erträge	50.227.604,52	50.019.400,00	51.330.848,83	1.311.448,83
10.	- Personalaufwendungen	7.165.587,09	7.737.860,00	7.913.042,68	175.182,68
11.	- Versorgungsaufwendungen	1.490.108,76	1.820.000,00	1.030.309,89	-789.690,11
12.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.340.757,25	11.137.690,00	11.588.876,02	451.186,02
13.	- Bilanzielle Abschreibungen	5.923.507,78	5.938.150,00	6.104.950,26	166.800,26
14.	- Transferaufwendungen	20.341.642,04	21.905.840,00	21.400.898,33	-504.941,67
15.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.691.902,13	2.143.280,00	2.932.708,08	789.428,08
16.	= Ordentliche Aufwendungen	46.953.505,05	50.682.820,00	50.970.785,26	287.965,26
17.	= Ordentliches Ergebnis	3.274.099,47	-663.420,00	360.063,57	1.023.483,57
18.	+ Finanzerträge	21.793,33	19.450,00	19.499,87	49,87
19.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	318.403,77	321.000,00	290.144,54	-30.855,46
20.	= Finanzergebnis	-296.610,44	-301.550,00	-270.644,67	30.905,33
21.	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	2.977.489,03	-964.970,00	89.418,90	1.054.388,90
22.	= Jahresergebnis	2.977.489,03	-964.970,00	89.418,90	1.054.388,90
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage					
23.	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	7.510,25	0,00	132.789,30	132.789,30
24.	Verrechnete Aufwend. bei Vermögensgegenständen	288.381,83	0,00	150.234,80	150.234,80
25.	Verrechnungssaldo	-280.871,58	0,00	-17.445,50	-17.445,50

Hansestadt Warburg

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019

Ein und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1	Steuern und ähnliche Abgaben	26.499.581,03	29.271.560,00	29.794.783,15	523.223,15
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11.935.722,45	10.979.170,00	11.311.621,59	332.451,59
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	72.850,46	32.400,00	63.230,06	30.830,06
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	747.491,95	814.350,00	684.270,96	-130.079,04
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.189.371,08	2.138.950,00	3.427.108,07	1.288.158,07
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	900.716,84	743.480,00	830.689,32	87.209,32
7	+ Sonstige ordentliche Einzahlungen	1.138.485,77	1.195.400,00	1.329.954,52	134.554,52
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	21.096,32	19.450,00	30.686,69	11.236,69
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	44.505.315,90	45.194.760,00	47.472.344,36	2.277.584,36
10	- Personalauszahlungen	6.818.200,29	7.309.860,00	7.387.509,96	77.649,96
11	- Versorgungsauszahlungen	1.529.268,32	1.470.000,00	1.384.250,18	-85.749,82
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.980.427,09	11.137.690,00	11.132.289,85	-5.400,15
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	319.411,77	321.000,00	290.144,61	-30.855,39
14	- Transferauszahlungen	20.657.948,90	21.910.840,00	21.369.413,62	-541.426,38
15	- Sonstige Auszahlungen	1.630.413,80	1.827.780,00	1.743.563,65	-84.216,35
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.935.670,17	43.977.170,00	43.307.171,87	-669.998,13
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.569.645,73	1.217.590,00	4.165.172,49	2.947.582,49
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	4.754.722,21	9.028.430,00	6.455.507,90	-2.572.922,10
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	187.431,56	753.000,00	26.128,48	-726.871,52
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	278.436,53	70.000,00	1.010.371,70	940.371,70
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	67.821,57	70.600,00	70.534,43	-65,57
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	5.288.411,87	9.922.030,00	7.562.542,51	-2.359.487,49
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	468.855,30	675.000,00	163.303,46	-511.696,54
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.693.133,45	13.220.050,00	7.712.392,13	-5.507.657,87
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.106.667,77	1.270.030,00	677.345,67	-592.684,33
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	50.000,00	2.050.000,00	2.050.000,00	0,00
28	- Sonstige Investitionsauszahlungen	12.266,68	0,00	0,00	0,00
29	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.330.923,20	17.215.080,00	10.603.041,26	-6.612.038,74
30	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.042.511,33	-7.293.050,00	-3.040.498,75	4.252.551,25
31	= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	2.527.134,40	-6.075.460,00	1.124.673,74	7.200.133,74
32	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	523.106,00	523.110,00	423.000,00	-100.110,00
33	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	612.961,70	645.000,00	629.624,82	-15.375,18
34	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-89.855,70	-121.890,00	-206.624,82	-84.734,82
35	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.437.278,70	-6.197.350,00	918.048,92	7.115.398,92
36	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.494.083,33	0,00	10.896.642,44	10.896.642,44
37	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-34.719,59	1.788.220,00	19.036,18	-1.769.183,82
38	= Liquide Mittel	10.896.642,44	-4.409.130,00	11.833.727,54	16.242.857,54

Hansestadt Warburg

Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	31.12.2019	31.12.2018		31.12.2019	31.12.2018
	€	€		€	€
1. Anlagevermögen			1. Eigenkapital		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	171.198,50	83.723,49	1.1 Allgemeine Rücklage	78.876.001,02	78.893.446,52
1.2 Sachanlagen			1.2 Ausgleichsrücklage	9.492.791,75	6.515.302,72
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			1.3 Jahresüberschuss	89.418,90	2.977.489,03
1.2.1.1 Grünflächen	9.390.369,58	9.147.488,83		88.458.211,67	88.386.238,27
1.2.1.2 Ackerland	5.715.234,09	5.988.631,51	2. Sonderposten		
1.2.1.3 Wald, Forsten	21.785.729,07	21.762.425,80	2.1 für Zuwendungen	59.888.999,53	57.397.717,31
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.742.846,11	1.744.210,38	2.2 für Beiträge	10.414.192,15	11.916.878,12
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			2.3 Sonstige Sonderposten	741.970,18	399.689,29
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.869.262,32	2.488.751,85		71.045.161,86	69.714.284,72
1.2.2.2 Schulen	20.275.706,98	19.279.147,27	3. Rückstellungen		
1.2.2.3 Wohnbauten	560.149,77	553.026,11	3.1 Pensionsrückstellungen	17.461.817,00	17.650.741,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	17.602.933,42	17.884.334,02	3.2 Sonstige Rückstellungen	4.079.321,39	4.104.532,96
1.2.3 Infrastrukturvermögen				21.541.138,39	21.755.273,96
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.896.214,31	10.874.591,96	4. Verbindlichkeiten		
1.2.3.2 Brücken	2.544.641,32	2.565.659,12	4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	36.722.438,26	38.112.298,92	4.1.1 vom öffentlichen Bereich	1.105.951,24	853.436,00
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.938.224,20	858.227,47	4.1.2 von Kreditinstituten	6.549.756,19	7.179.381,08
1.2.4 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3.092.112,80	2.897.908,54	4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	301.250,76	172.106,00
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.443.918,45	1.556.218,27	4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.255.285,96	1.611.002,02
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.728.197,77	1.719.064,09	4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	217.733,75	344.683,42
1.2.7 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.222.963,01	4.305.263,12	4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	2.585.019,85	1.564.317,64
	144.530.941,46	141.737.247,26	4.5 Erhaltene Anzahlungen	6.873.333,31	4.787.847,58
1.3 Finanzanlagen				20.888.331,06	16.512.773,74
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	37.457.000,00	35.457.000,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung		
1.3.2 Beteiligungen	269.999,28	269.999,28		23.320,48	57.391,94
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	985.000,00	935.000,00			
1.3.4 Ausleihungen					
1.3.4.1 an verbundene Unternehmen	401.893,30	472.427,73			
1.3.4.2 sonstige Ausleihungen	2.480,00	2.480,00			
	39.116.372,58	37.136.907,01			
2. Umlaufvermögen					
2.1 Vorräte					
2.1.1 Fertige Erzeugnisse und Waren	870.376,07	851.669,30			
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.765.037,07	4.323.354,27			
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	687.524,57	540.367,87			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	126.039,68	114.327,23			
	5.448.977,39	5.829.718,67			
2.3 Liquide Mittel	11.833.727,54	10.896.642,44			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	854.945,99	741.723,76			
	201.956.163,46	196.425.962,63		201.956.163,46	196.425.962,63

Anhang der Hansestadt Warburg zum Jahresabschluss 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Angaben	3
2.	Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung	3
2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen	3
2.2.	Finanzanlagen	4
	Anteile an verbundenen Unternehmen	4
	Beteiligungen	5
	Wertpapiere des Anlagevermögens	5
	Ausleihungen	5
2.3.	Vorräte	5
2.4.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	5
2.5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	6
2.6.	Sonderposten	6
2.7.	Rückstellungen	6
2.8.	Verbindlichkeiten	7
	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7
	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	7
	Sonstige Verbindlichkeiten	7
2.9.	Passive Rechnungsabgrenzung	7
3.	Erläuterungen zur Bilanz	8
3.1.	Finanzanlagen	8
	Anteile an verbundene Unternehmen	8
	Beteiligungen	8
	Wertpapiere des Anlagevermögens	8
	Ausleihungen	9
3.2.	Vorräte	9
3.3.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	9
3.4.	Liquide Mittel	9
3.5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	10
3.6.	Eigenkapital	10
	Allgemeine Rücklage	10
	Ausgleichsrücklage	10

3.7. Sonderposten	11
3.8. Rückstellungen	11
3.9. Verbindlichkeiten	12
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	12
Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen	12
4. Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung	13
5. Ergänzende Informationen	13
5.1. Haftungsverhältnisse	13
5.2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	13
5.3. Mitarbeiter	14
5.4. Zukünftige Verpflichtungen	14
5.5. Gewerbesteuer	15

1. Allgemeine Angaben

Die Hansestadt Warburg hat unter Beachtung des § 38 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) zum Jahresabschluss nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergänzend einen Anhang zu erstellen. Dabei gelten die allgemeinen Vorschriften zum Anhang des Jahresabschlusses gemäß § 45 Abs. 1 und 2 KomHVO NRW. Zudem ist dem Anhang nach § 45 Abs. 3 der KomHVO NRW ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel und ein Verbindlichkeitspiegel nach den §§ 46 bis 48 KomHVO NRW sowie ein Eigenkapitalspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beizufügen.

2. Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Auf Grundlage der angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist der Jahresabschluss nach dem System der doppelten Buchführung zum Bilanzstichtag unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. Des Weiteren haben der Jahresabschluss und der Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und der Schuldenlage der Gemeinde zu vermitteln.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden finden die §§ 33 bis 37 KomHVO NRW und die §§ 42 bis 44 KomHVO NRW entsprechende Anwendung, soweit keine Sondervorschriften nach dem § 58 KomHVO NRW zu beachten sind. Anknüpfend sind Erläuterungen zur Bewertung einzelner Bilanzposition dargestellt.

2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen

Die entgeltlich erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen sind mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Berücksichtigung der planmäßigen Abschreibung bewertet worden. Zudem geht der Wertansatz auf die erstmalige Bewertung des Vermögens mit Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009 zurück. Die in der Eröffnungsbilanz aktivierten und vorsichtig geschätzten Zeitwerte gelten für künftige Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der örtlichen Abschreibungstabelle linear abgeschrieben. Die angewendeten Nutzungsdauern nach § 36 Abs. 4 KomHVO NRW liegen innerhalb der Bandbreite der Rahmentabelle laut Runderlass des Innenministeriums des Landes NRW vom 24.02.2005 mit der letzten Änderung vom 19.12.2017 gemäß der Anlage 16. Auf nicht entgeltlich erworbene oder selbsterstellte immaterielle Vermögensgegenstände wurde das Aktivierungsverbot nach § 44 Abs. 1 der KomHVO NRW angewendet. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter 800 € liegen, die selbständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden im Jahr des Zugangs nach § 36 Abs. 3 KomHVO NRW sofort abgeschrieben. Vermögensgegenstände, deren Wert unter 60 € liegt, werden sofort als Aufwand verbucht.

Der Komponentenansatz gemäß § 36 Abs. 2 KomHVO wird bei Straßen, Wegen und Plätzen in bituminöser Bauweise mit Unterbau geprüft, ob dieser zur Anwendung kommen kann.

Die Aktivierung von Erhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen nach § 36 Abs. 5 KomHVO wird, und sofern die Voraussetzungen zur Aktivierung erfüllt werden, bei Gebäuden angewendet. Da detaillierte Informationen zum Komponentenansatz, respektive zur Aktivierung von Aufwendungen, jedoch bei der Stadt mangels neuer Maßnahmen erst im letzten Quartal des Haushaltsjahres 2019 vorlagen, werden die Bilanzierungsvorschriften erst ab dem Haushaltsjahr 2020 angewendet.

2.2. Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen, die in den Gesamtabschluss einbezogen werden, wurden entsprechend der öffentlichen Zwecksetzung entweder nach dem Ertragswert- oder dem Substanzwertverfahren bewertet. Die Prüfung der Werthaltigkeit der Beteiligungen wird auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse und der weiteren Planungen vorgenommen.

Beteiligungen

Die Beteiligungen wurden grundsätzlich, aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung, in der Eröffnungsbilanz anhand der Eigenkapital-Spiegelbild-Methode bilanziert und dieser Ansatz wurde beibehalten.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Die Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu ihren Anschaffungskosten ausgewiesen.

Ausleihungen

Die Ausleihungen wurden mit ihrem Nominalbetrag zum Bilanzstichtag angesetzt.

2.3. Vorräte

Das Vorratsvermögen der Hansestadt Warburg wurde gemäß den gesetzlichen Erfordernissen einzeln bewertet. Zum Verkauf stehende Grundstücke werden nach den vom Gutachterausschuss des Kreises Höxter festgelegten Bodenrichtwerten bewertet. Das strenge Niederstwertprinzip wurde beachtet.

2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten wird durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Das allgemeine Forderungsrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt worden.

2.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Notwendigkeit der aktiven Rechnungsabgrenzung ergibt sich aus den Regelungen nach § 43 Abs. 1 und Abs. 2 KomHVO NRW. Demnach werden vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als aktive Rechnungsabgrenzung ausgewiesen.

2.6. Sonderposten

Zugänge in die Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge werden zu ihrem Nominalwert erfasst. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend den Restnutzungsdauern der dazugehörigen Anlagegüter.

2.7. Rückstellungen

Rückstellungen sind nach der Maßgabe des § 37 KomHVO NRW gebildet und berücksichtigen alle absehbaren Risiken sowie ungewisse Verbindlichkeiten.

Die Grundlage für die Bildung von Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen ergibt sich aus § 37 Abs. 1 KomHVO NRW unter Berücksichtigung beamtenrechtlicher Vorschriften. Den nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelten Teilwerten liegt unter Verwendung der Richttafeln 2018 G von Klaus Heubeck ein Rechnungszinsfuß von fünf Prozent zugrunde.

Für unterlassene Instandhaltungen sind gemäß § 37 Abs. 4 KomHVO NRW Rückstellungen anzusetzen, sofern die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt und als bisher unterlassen bewertet werden muss.

Unter den sonstigen Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohenden Verluste aus schwebenden Geschäften berücksichtigt worden. Sie sind in der Höhe angesetzt, mit der wahrscheinlich zukünftig eine Inanspruchnahme erfolgen wird.

Aufgrund des Personalübergangs ehemaliger Mitarbeiter sind von der Hansestadt Warburg die **Versorgungslasten aus § 107b BeamtVG** sowie vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen. Die Verpflichtungen bestehen gegenüber dem Kommunal Unternehmen der Hansestadt Warburg sowie dem Kreis Höxter und wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zum Barwert bewertet.

2.8. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bewertet und beinhalten die Verpflichtung, die von einem Dritten zur Verfügung gestellten Finanzmittel mit Zinsen zurückzuzahlen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind noch zu erbringende Zahlungen an Dritte zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Die Bilanzierung erfolgte zum Rückzahlungsbetrag.

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Bewertung der Verbindlichkeiten aus Transferleistungen erfolgt zum Rückzahlungsbetrag.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bewertung der sonstigen Verbindlichkeiten erfolgt zum Rückzahlungsbetrag.

2.9. Passive Rechnungsabgrenzung

Die passive Rechnungsabgrenzung ergibt sich aus § 43 Abs. 3 KomHVO NRW. Die Rechnungsabgrenzung beinhaltet zweckgebundene Einzahlungen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellen.

3. Erläuterungen zur Bilanz

3.1. Finanzanlagen

Anteile an verbundene Unternehmen

Unter den Anteilen an verbundenen Unternehmen sind die voll zu konsolidierenden Tochtergesellschaften Stadtwerke Warburg GmbH mit einem Betrag von 8,284 Mio. € und die Kommunal Unternehmen der Hansestadt Warburg AöR mit einem Betrag von 29,173 Mio. € ausgewiesen. Die Beurteilung der Werthaltigkeit der Beteiligungen wird auf Basis der geprüften Jahresabschlüsse vorgenommen, wobei sich keine dauernden Wertminderungen i.S.d. § 36 Abs. 6 KomHVO NRW ergeben haben.

Beteiligungen

Am Stammkapital der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung (GfW) ist die Hansestadt Warburg mit 7,27 % (112 T€) sowie an dem Zweckverband Gemeindeforstamtsverband Willebadessen mit 29,40 % (121 T€) und an dem VHS-Zweckverband Diemel-Egge-Weser mit 40,00 % (34 T€) beteiligt. Des Weiteren hat die Hansestadt Warburg bei Gründung der Musikschule Warburg gGmbH 3 T€ eingelegt und hält dadurch einen Anteil von 12,00 % am gesamten Stammkapital. Darüber hinaus werden unter dieser Bilanzposition die Anteile der d-NRW AöR i.H.v. 1 T€ sowie des Diemelwasserverbandes Warburg mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro ausgewiesen.

Wertpapiere des Anlagevermögens

Ausgewiesen sind erworbene Anteile am Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (WVK).

Ausleihungen

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen betreffen marktüblich verzinsliche Darlehensvereinbarungen gegenüber den Stadtwerken Warburg GmbH in Höhe von 370 T€ sowie gegenüber dem Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg mit einem Betrag von 32 T€. Den Darlehensvereinbarungen liegen bei den Stadtwerken die Übernahme des Hallenbades sowie des Freibades, bei dem Kommunalunternehmen die Übernahme des Bauhofes zugrunde. Die Höhe der Tilgung ist bei allen Darlehensvereinbarungen jährlich mit 2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages, zuzüglich der durch die Tilgung ersparten Zinsen vereinbart worden.

Als weitere sonstige Ausleihungen wurden die Genossenschaftsanteile an der Bürgerenergie Warburger Land e.G. in Höhe von 1.000,00 € an der Energie für den Kreis Höxter e.G. von 1.000,00 € an der Vereinigte Volksbank e.G. von 320 € sowie an der Volksbank Paderborn-Höxter-Detmold e.G. von 160 € berücksichtigt.

3.2. Vorräte

Das Vorratsvermögen der Hansestadt Warburg setzt sich aus zum Verkauf stehenden Grundstücken zusammen.

3.3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Es wurden Einzelwertberichtigungen in Höhe von insgesamt 1.651 T€ erfasst. Das allgemeine Forderungsrisiko ist durch pauschale Abschläge mit einem Betrag von rund 84 T€ berücksichtigt worden. Weitere Details insbesondere zur Art und Restlaufzeit der Forderungen sind aus dem beigefügten Forderungsspiegel zu entnehmen.

3.4. Liquide Mittel

Die liquiden Mittel setzen sich aus Beständen auf Tagesgeld- und Girokonten zusammen.

3.5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Hier werden im Wesentlichen die bereits im Dezember 2019 getätigten Auszahlungen für Beamtenbesoldung und -versorgung in Höhe von 70 T€ die erst Aufwendungen im Januar 2020 darstellen, ausgewiesen. Darüber hinaus beinhaltet die Position aktivierte Zuschüsse an Dritte.

3.6. Eigenkapital

Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde nach § 44 Abs. 3 KomHVO NRW mit den Aufwendungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen verrechnet. Die Verrechnungen betreffen im Wesentlichen die Abgangsverluste von Infrastrukturvermögen aus dem Anlagevermögen mit 139 T€

Eröffnungsbestand allg. Rücklage zum 1. Januar 2019	78.893.446,52 €
Abgang Anlagevermögen	-150.234,80 €
Abgang Sonderposten	132.789,30 €
Schlussbestand allg. Rücklage zum 31. Dezember 2019	78.876.001,02 €

Ausgleichsrücklage

Die Ausgleichsrücklage dient im Bedarfsfall dazu, einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung zu decken, um den Haushalt fiktiv auszugleichen. Nach Maßgabe des § 92 GO NRW wird der Jahresabschluss festgestellt und angezeigt. Durch die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 wird der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 2.977.489,03 € der Ausgleichsrücklage zugeführt. Der Rat der Hansestadt Warburg beschließt über die Zuführung der Ausgleichsrücklage in Höhe von 2.977.489,03 € aus dem Jahresüberschuss 2018.

3.7. Sonderposten

Der Sonderposten für Zuwendungen setzt sich zusammen aus den mit den Anlagegütern des Sachanlagevermögens der Aktivseite korrespondierenden Investitionszuwendungen von Bund, Land oder Dritten. Dabei ergeben sich die Zugänge aus konkreten Fördermitteln oder aus der Aufteilung pauschaler Investitionszuweisungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes für ein definiertes Anlagegut. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten erfolgt entsprechend den Restnutzungsdauern der dazugehörigen Anlagegüter.

Der Sonderposten für Beiträge besteht nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) aus den erhobenen Erschließungs- und Straßenausbaubeiträgen. Sie sind dem Infrastrukturvermögen zugewiesen und werden über deren Nutzungsdauer ertragswirksam aufgelöst.

Die sonstigen Sonderposten betreffen das Finanzierungsprogramm „Gute Schule 2020“ des Landes NRW, das über die NRW.BANK bereitgestellt wird. Bei investiven Maßnahmen werden, korrespondierend zur Höhe des Betrages sowie zur Nutzungsdauer der Aktivierungen, Sonderposten passiviert und ertragswirksam über ihre jeweilige Laufzeit aufgelöst.

3.8. Rückstellungen

Die Aufgliederung der sonstigen Rückstellungen stellt sich wie folgt dar:

Sonstige Rückstellungen	Rückstellungsbetrag in T€
Rückstellungen kommunaler Baulastverpflichtungen	1.618
Rückstellungen für Versorgungsleistungen	407
Rückstellungen Versorgungslasten aus §107b BeamtVG	953
Rückstellungen aus KiBiz-/GTK-Rücklage	133
Rückstellungen aus Urlaub	209
Rückstellungen aus Überstunden	101
Rückstellungen für Jahresabschlusskosten	192
Rückstellungen für Leistungsentgelte § 18 TVöD	77
Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen	10
übrige sonstige Rückstellungen	378
Gesamtsumme	4.078

Die Rückstellung für **kommunale Baulastverpflichtungen** resultiert aus einem vertraglichen Vergleich, der zwischen dem Erzbistum Paderborn, dem Land NRW, der katholischen Kirchengemeinde St. Marien Warburg-Altstadt sowie der politischen Gemeinde im Jahr 1997 vereinbart worden ist. Dabei wurde in einer Sondervereinbarung mit der Hansestadt Warburg unter anderem geregelt, dass über die Zahlungsmodalitäten nach Ablauf von 10 Jahren neu verhandelt wird. Die Verhandlung sind in diesem Zusammenhang mit den Vertretern der katholischen Kirche aufgenommen worden, wobei eine abschließende Einigung noch aussteht.

Die Rückstellungen für **Versorgungsleistungen** ergeben sich aus vertraglichen Übernahmen von Versorgungsleistungen gegenüber dem Gemeindeforstamtsverband Willebadessen mit einem Betrag von 407 T€

Aufgrund des Personalübergangs ehemaliger Mitarbeiter sind von der Hansestadt Warburg die **Versorgungslasten aus § 107b BeamfVG** sowie vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen. Die Verpflichtungen bestehen gegenüber dem Kommunal Unternehmen der Hansestadt Warburg sowie dem Kreis.

Die **übrigen sonstigen Rückstellungen** beinhalten im Wesentlichen Rückzahlungsverpflichtungen aus in Vorjahren gewährten Landeszuschüssen in Höhe von rund 276 T€

3.9. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen beinhalten im Wesentlichen für das Geschäftsjahr den Betrag aus der Schlussabrechnung 2019 „Fond Deutsche Einheit“.

Sonstige Verbindlichkeiten und erhaltene Anzahlungen

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten werden zum einem bereits aus Vorjahren vereinnahmte Nutzungsgebühren der Friedhöfe in Höhe von 411 T€ ausgewiesen. Die Beträge werden in den kommenden Jahren aufgrund der Bewirtschaftung durch das Kommunal Unternehmen der Hansestadt Warburg an dieses weitergegeben.

Zudem beinhaltet diese Bilanzposition mit einem Betrag von 583 T€ kreditorisch geführte Debitoren sowie 1.421 T€ aufgrund der Periodisierung der Steuerveranlagung aus dem 1. Quartal 2020.

Unter den erhaltenen Anzahlungen werden ausgezahlte Landeszuweisungen einschließlich der Leistungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz ausgewiesen, die aufgrund ihrer Zweckbindung noch nicht in den Sonderposten eingestellt werden konnten. Eine Passivierung im Sonderposten erfolgt zeitlich sukzessiv nach Mittelverwendung.

4. Erläuterungen zur Ergebnis- und Finanzrechnung

Hinsichtlich der Erläuterungen zur Ergebnis- und zur Finanzrechnung wird auf die Berichterstattung im Lagebericht verwiesen.

5. Ergänzende Informationen

5.1. Haftungsverhältnisse

Die Hansestadt Warburg hat nach § 45 Abs. 2 KomHVO NRW zur Bestellung von Sicherheiten Verpflichtungserklärungen über ein Gesamtvolumen von 11.233 T€ auf Grundlage des § 87 GO NRW abgegeben. Die Haftungsverhältnisse betreffen übernommene Ausfallbürgschaften für das Kommunalunternehmen der Hansestadt Warburg und die Stadtwerke Warburg GmbH, die zur Besicherung aufgenommener Investitionsdarlehen dienen. Sämtliche Bürgschaften sind mit dem Darlehensrestbetrag zum Stichtag ausgewiesen.

5.2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Neben den Haftungsverhältnissen bestehen zukünftige finanzielle Verpflichtungen in Höhe des Gesamtbetrages von 92 T€ die Miet-, Leasing- sowie Wartungsverträge betreffen und zwischen 2020 und 2024 enden.

5.3. Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt vor dem Bilanzstichtag waren bei der Hansestadt 17 Beamte, 97 Angestellte im Verwaltungsdienst und 34 Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst beschäftigt. In der Ausbildung zum Verwaltungsfachgestellten befanden sich insgesamt zwei Auszubildende und eine Auszubildende in der Ausbildung zum Stadtinspektoranwärter im gehobenen Dienst. Die Ausbildungsplanung der Stadt ist bedarfsgerecht organisiert, so dass ausscheidende Mitarbeiter in der Regel durch selbst ausgebildetes Personal ersetzt werden. Zudem wird den Berufs- und Schülerpraktikanten sowie Rechtsreferendaren die Möglichkeit gegeben, einen berufsspezifischen Einblick in den sozialpädagogischen Bereich der frühkindlichen Erziehung oder in die Verwaltung zu erhalten.

Damit die gestiegenen Anforderungen und Arbeitsumfänge durch die Mitarbeiter der Hansestadt Warburg bewältigt werden können, ist ein qualifiziertes Personal von besonderer Bedeutung. Daher wird in allen Fachbereichen der Verwaltung eine zielgerichtete Weiterbildung verfolgt, um die Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter kontinuierlich auszubauen.

5.4. Zukünftige Verpflichtungen

Die Hansestadt Warburg ist Mitglied der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe (kvw-Zusatzversorgung), Münster. Zweck der kvw-Zusatzversorgung ist es, den Arbeitnehmern im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Der derzeitige Umlagesatz beträgt 4,5 %, zusätzlich wird ein Sanierungsgeld in Höhe von 3,0 % der Zusatzversorgungspflichtigen Entgelte gezahlt. Die Hansestadt trägt die Umlage allein. Da die Finanzierung der Versorgungsleistungen der kvw-Zusatzversorgung im so genannten Umlageverfahren (Abschnittdeckungsverfahren) erfolgt, bestehen Unterdeckungen für künftige Versorgungslasten. Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer liegt bei dieser Art der Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor. Von dem Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 Einführungsgesetz des HGB (EGHGB) wurde unter Bezugnahme auf die Handreichungen des Innenministeriums NRW kein Gebrauch gemacht. Die Verpflichtung beträgt zum Stichtag 18.313 T€

Des Weiteren hat die Hansestadt Warburg die Haftung, durch Abgabe einer Verpflichtungserklärung gegenüber der kvw-Zusatzversorgung zugunsten der BeSte Stadtwerke GmbH, in Höhe von 102 T€ einen übergeleiteten Mitarbeiter übernommen.

5.5. Gewerbesteuer

Im Haushaltsjahr 2019 wurde von einer nach § 11 Abs. 2 KomHVO geforderten Periodisierung der Steuererträge (saldiert - 1.811 T€, Vorjahr: + 1.077 T€) Gebrauch gemacht. Hiernach sind geänderte Gewerbesteuerbescheide des 1. Quartals 2020 für die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2019 im Zuge des Wertaufhellungsgebotes gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 3 KomHVO NRW dem Haushaltsjahr 2019 zugeordnet worden.

Warburg, den 21. August 2020

Aufgestellt:

Bestätigt:

Klaus Weber, Stadtkämmerer

Michael Stickeln, Bürgermeister

Hansestadt Warburg

Anlagenspiegel zur Bilanz zum 31. Dezember 2019

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte	
	31.12.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2019	31.12.2018	Zugänge	Abgänge	31.12.2019	31.12.2019	31.12.2018
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	356.181,93	109.369,29	0,00	0,00	465.551,22	-272.458,44	-21.894,28	0,00	-294.352,72	171.198,50	83.723,49
	356.181,93	109.369,29	0,00	0,00	465.551,22	-272.458,44	-21.894,28	0,00	-294.352,72	171.198,50	83.723,49
1.2 Sachanlagen											
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
1.2.1.1 Grünflächen	9.398.063,71	37.267,09	0,00	263.061,10	9.698.391,90	-250.574,88	-57.447,44	0,00	-308.022,32	9.390.369,58	9.147.488,83
1.2.1.2 Ackerland	5.988.631,51	12.983,51	-20.390,49	-265.990,44	5.715.234,09	0,00	0,00	0,00	0,00	5.715.234,09	5.988.631,51
1.2.1.3 Wald, Forsten	21.762.425,80	1.331,04	0,00	21.972,23	21.785.729,07	0,00	0,00	0,00	0,00	21.785.729,07	21.762.425,80
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.744.906,20	53.760,12	-290.071,94	235.129,07	1.743.723,45	-695,82	-181,52	0,00	-877,34	1.742.846,11	1.744.210,38
	38.894.027,22	105.341,76	-310.462,43	254.171,96	38.943.078,51	-251.270,70	-57.628,96	0,00	-308.899,66	38.634.178,85	38.642.756,52
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.054.907,94	0,00	0,00	444.398,72	3.499.306,66	-566.156,09	-63.888,25	0,00	-630.044,34	2.869.262,32	2.488.751,85
1.2.2.2 Schulen	25.395.847,15	232.982,56	0,00	1.438.803,03	27.067.632,74	-6.116.699,88	-675.225,88	0,00	-6.791.925,76	20.275.706,98	19.279.147,27
1.2.2.3 Wohnbauten	715.535,71	23.374,62	0,00	0,00	738.910,33	-162.509,60	-16.250,96	0,00	-178.760,56	560.149,77	553.026,11
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	22.897.403,09	191.547,22	0,00	123.066,58	23.212.016,89	-5.013.069,07	-596.014,40	0,00	-5.609.083,47	17.602.933,42	17.884.334,02
	52.063.693,89	447.904,40	0,00	2.006.268,33	54.517.866,62	-11.858.434,64	-1.351.379,49	0,00	-13.209.814,13	41.308.052,49	40.205.259,25
1.2.3 Infrastrukturvermögen											
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.876.597,37	8.690,72	-861,50	14.004,35	10.898.430,94	-2.005,41	-211,22	0,00	-2.216,63	10.896.214,31	10.874.591,96
1.2.3.2 Brücken	3.450.133,70	0,00	-7.295,43	72.117,82	3.514.956,09	-884.474,58	-89.836,47	3.996,28	-970.314,77	2.544.641,32	2.565.659,12
1.2.3.3 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanl.	82.842.581,24	689.099,72	-254.761,80	1.762.389,02	85.039.308,18	-44.730.282,32	-3.702.460,63	115.873,03	-48.316.869,92	36.722.438,26	38.112.298,92
1.2.3.4 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.913.934,38	194.510,12	0,00	991.763,97	3.100.208,47	-1.055.706,91	-106.277,36	0,00	-1.161.984,27	1.938.224,20	858.227,47
	99.083.246,69	892.300,56	-262.918,73	2.840.275,16	102.552.903,68	-46.672.469,22	-3.898.785,68	119.869,31	-50.451.385,59	52.101.518,09	52.410.777,47
1.2.4 Kunstgegenstände	2.897.908,54	176.383,10	0,00	17.821,16	3.092.112,80	0,00	0,00	0,00	0,00	3.092.112,80	2.897.908,54
1.2.5 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.921.186,58	85.129,16	-52.965,10	0,00	2.953.350,64	-1.364.968,31	-197.294,23	52.830,35	-1.509.432,19	1.443.918,45	1.556.218,27
1.2.6 Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.030.492,68	591.286,88	-14.423,38	-675,60	5.606.680,58	-3.311.428,59	-577.967,62	10.913,40	-3.878.482,81	1.728.197,77	1.719.064,09
1.2.7 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.305.263,12	7.035.560,90	0,00	-5.117.861,01	6.222.963,01	0,00	0,00	0,00	0,00	6.222.963,01	4.305.263,12
	15.154.850,92	7.888.360,04	-67.388,48	-5.100.715,45	17.875.107,03	-4.676.396,90	-775.261,85	63.743,75	-5.387.915,00	12.487.192,03	10.478.454,02
1.3 Finanzanlagen											
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	35.457.000,00	2.000.000,00	0,00	0,00	37.457.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.457.000,00	35.457.000,00
1.3.2 Beteiligungen	269.999,28	0,00	0,00	0,00	269.999,28	0,00	0,00	0,00	0,00	269.999,28	269.999,28
1.3.3 Wertpapiere des Anlagevermögens	935.000,00	50.000,00	0,00	0,00	985.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	985.000,00	935.000,00
1.3.4 Ausleihungen											
1.3.4.1 an verbundene Unternehmen	472.427,73	0,00	-70.534,43	0,00	401.893,30	0,00	0,00	0,00	0,00	401.893,30	472.427,73
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.480,00	0,00	0,00	0,00	2.480,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.480,00	2.480,00
	37.136.907,01	2.050.000,00	-70.534,43	0,00	39.116.372,58	0,00	0,00	0,00	0,00	39.116.372,58	37.136.907,01
	242.688.907,66	11.493.276,05	-711.304,07	0,00	253.470.879,64	-63.731.029,90	-6.104.950,26	183.613,06	-69.652.367,10	183.818.512,54	178.957.877,76

Eigenkapitalspiegel 31.12.2019

Bezeichnung	Bestand zum 31.12. des Vorjahres ¹	Verrechnung des Vorjahresergebnisses	Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage nach § 44 Abs. 3 KomHVO im Haushaltsjahr	Jahresergebnis des Haushaltsjahres (vor Beschluss über Ergebnisverwend.)	Bestand zum 31.12. des Haushaltsjahres ¹
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1.1 Allgemeine Rücklage	78.893.446,52	78.893.446,52	-17.445,50		78.876.001,02
1.2 Ausgleichsrücklage	6.515.302,72	9.492.791,75			9.492.791,75
1.3 Jahresüberschuss/-fehlbetrag	2.977.489,03	0,00		89.418,90	89.418,90
Summe Eigenkapital	88.386.238,27	88.386.238,27			88.458.211,67

¹ Bestand vor Verrechnung des Jahresergebnisses.

² Inkl. etwaiger Verrechnungen gem. § 44 Abs. 3 KomHVO.

Nachrichtlich: Ergebnisverrechnungen Vorjahre (§ 96 Abs. 1 Satz 3 GO NRW)

	3. Vorjahr	Vorvorjahr	Vorjahr	Saldo
Allgemeiner Rücklage (+/-)		-778.675,42	-280.871,58	-17.445,50
Ausgleichsrücklage (+/-)		1.849.749,14	2.977.489,03	89.418,90
Summe	0,00	1.071.073,72	2.696.617,45	71.973,40

Forderungsspiegel der Hansestadt Warburg zum 31.12.2019

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres	mit einer Restlaufzeit von				Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres
	EUR	bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	EUR	
		EUR	EUR	EUR		EUR
	1	2	3	4	5	
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	3.765.037,07	3.765.037,07	0,00	0,00	4.323.354,27	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	687.524,57	687.524,57	0,00	0,00	540.367,87	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	126.039,68	126.039,68	0,00	0,00	114.327,23	
Summe aller Forderungen	4.578.601,32	4.578.601,32	0,00	0,00	4.978.049,37	

Verbindlichkeitspiegel der Hansestadt Warburg zum 31.12.2019

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12. des Haushaltsjahres EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12. des Vorjahres EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen					
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	1.105.951,24	0,00	0,00	1.105.951,24	853.436,00
4.1.2 von Kreditinstituten	6.549.756,19	665.000,00	1.790.000,00	4.094.756,19	7.179.381,08
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	301.250,76	0,00	0,00	301.250,76	172.106,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.255.285,96	3.255.285,96	0,00	0,00	1.611.002,02
4.4 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	217.733,75	217.733,75	0,00	0,00	344.683,42
4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.585.019,85	2.234.783,08	166.373,89	183.862,88	1.564.317,64
4.6 Erhaltene Anzahlungen	6.873.333,31	6.873.333,31	0,00	0,00	4.787.847,58
4. Summe aller Verbindlichkeiten	20.888.331,06	13.246.136,10	1.956.373,89	5.685.821,07	16.512.773,74
Nachrichtlich anzugeben:					
Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von					
Sicherheiten:					
Bürgschaften	11.232.901,63				12.485.268,13

Lagebericht der Hansestadt Warburg zum Jahresabschluss 31. Dezember 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	2
2. Vermögens- und Schuldenlage	2
3. Ertragslage	5
4. Finanzlage	9
5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag	9
6. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung	10
Allgemeines	10
Haushaltsausgleich	12
Entwicklung der Verschuldung	13
7. Risikofrüherkennung	13
8. Organe und Mitgliedschaften	14

1. Vorbemerkung

Dem NKF-Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen. Darin sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses darzustellen, insbesondere zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Insgesamt ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Des Weiteren ist auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Im Übrigen ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, zu berichten.

Nachfolgend werden die wichtigsten Veränderungen und Ergebnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage im Detail erläutert.

2. Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz zum 31.12.2019 weist verkürzt folgende Struktur aus:

	31.12.2019	31.12.2018	mehr/ weniger	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Anlagevermögen	183,8	179,0	4,8	3%
Umlaufvermögen	17,3	16,7	0,6	4%
Aktive Rechnungsabgrenzung	0,9	0,7	0,2	29%
Summe Aktiva	202,0	196,4	5,6	3%
Eigenkapital	88,5	88,4	0,1	0%
Sonderposten	71,0	69,7	1,3	2%
Rückstellungen	21,5	21,7	-0,2	-1%
Verbindlichkeiten	20,9	16,5	4,4	27%
Passive Rechnungsabgrenzung	0,1	0,1	0,0	0%
Summe Passiva	202,0	196,4	5,6	3%

Auf der Aktivseite, die maßgeblich durch das kommunaltypisch hohe Anlagevermögen (Anteil an der Bilanzsumme zum 31.12.2019 = 91,0%) bestimmt ist, war der Anstieg der Bilanzsumme rund um 5,6 Mio. € (+3,0 %) auf den Werte-Zuwachs im Anlagevermögen zurückzuführen. Anzumerken ist die Erhöhung des Beteiligungsbuchwertes (+ 2,0 Mio. €) der Stadtwerke Warburg GmbH.

Hiermit korrespondierend ist auch der Anstieg auf der Passivseite der Bilanz, der im Wesentlichen aus den Anstiegen der erhaltenen Anzahlungen i.H.v. rd. 2,1 Mio. € sowie der Sonderposten (+ 1,3 Mio. €) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (+ 1,6 Mio. €) resultiert.

Besonders erfreulich und umso mehr erwähnenswert ist die Tatsache, dass sich die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten von Kreditinstituten (31.12.2019 = 6,5 Mio. €) gegenüber dem Vorjahresstichtag (31.12.2018 = 7,2 Mio. €) in Folge planmäßiger Tilgungen reduziert haben. Die Höhe der Investitionsverbindlichkeiten aus dem Finanzierungsprogramm „Gute Schule 2020“ des Landes NRW ist um 253 T€ auf 1.106 T€ angestiegen. Die Laufzeit der Kredite betragen 20 Jahre, die dann zins- und tilgungsfrei über die NRW.BANK bereitgestellt werden. Dabei leistet das Land NRW die Zins- und Tilgungsleistungen unmittelbar an die NRW.BANK.

Die Veränderung im Eigenkapital ergibt sich aus dem Jahresüberschuss 2019 sowie aus der erfolgsneutralen Verrechnung mit der allg. Rücklage aufgrund außerplanmäßiger Abschreibungen im Anlagevermögen und den dazugehörigen Sonderposten. Der Jahresüberschuss aus 2018 wurde mit der Ausgleichsrücklage verrechnet.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2019 präsentieren sich die Bilanzkennzahlen im Jahresvergleich wie folgt:

Eigenkapitalquote 1 (Die Kennzahl misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Die Kennzahl kann bei einer Gemeinde ein wichtiger Bonitätsfaktor sein)

$\frac{\text{Eigenkapital X 100}}{\text{Bilanzsumme}}$	=	31.12.2019 = 43,80 % 31.12.2018 = 45,00 %
--	---	--

Eigenkapitalquote 2 (Die Kennzahl misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Weil bei den Gemeinden die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um diese „langfristigen“ Sonderposten erweitert)

$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und für Beiträge}) \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$	=	31.12.2019 = 78,98 % 31.12.2018 = 80,49 %
--	---	--

Fehlbetragsquote (Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil. Da mögliche Sonderrücklagen hier jedoch unberücksichtigt bleiben müssen, bezieht die Kennzahl ausschließlich die Ausgleichsrücklage und die allgemeine Rücklage ein. Zur Ermittlung der Quote wird das negative Jahresergebnis ins Verhältnis zu diesen beiden Bilanzposten gesetzt.)

$\frac{\text{Fehlbetrag X (-100)}}{\text{Ausgleichsrücklage} + \text{Allgemeine Rücklage}}$	=	31.12.2019 = -0,10 % 31.12.2018 = -3,49 %
---	---	--

Infrastrukturquote (Die Kennzahl stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht. In Einzelfällen kann es sachgerecht sein, auch die Gebietsgröße der Gemeinde oder andere örtliche Besonderheiten bei der Bewertung dieser Kennzahl zu berücksichtigen)

$\frac{\text{Infrastrukturvermögen X 100}}{\text{Bilanzsumme}}$	=	31.12.2019 = 25,80 % 31.12.2018 = 26,68 %
---	---	--

Anlagendeckungsgrad 2 (Die Kennzahl gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt)

$$\frac{(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und für Beiträge} + \text{Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren}) \times 100}{\text{Anlagevermögen}} = \begin{array}{l} 31.12.2019 = 99,36 \% \\ 31.12.2018 = 101,67 \% \end{array}$$

Liquidität 2. Grades (Die Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr gedeckt werden können)

$$\frac{(\text{Liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}} = \begin{array}{l} 31.12.2019 = 123,90 \% \\ 31.12.2018 = 185,66 \% \end{array}$$

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr belastet wird, kann mit Hilfe dieser Kennzahl beurteilt werden)

$$\frac{\text{Kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}} = \begin{array}{l} 31.12.2019 = 6,56 \% \\ 31.12.2018 = 4,35 \% \end{array}$$

3. Ertragslage

Das Haushaltsjahr 2019 schließt in der Ergebnisrechnung - bei einem ursprünglich geplanten Fehlbetrag laut Haushaltsplan von rd. 1,0 Mio. €- mit einem Jahresüberschuss von rd. 0,1 Mio. € ab. Die Verbesserung in der Ergebnisrechnung (Soll-/Ist-Vergleich) resultiert aus einer Fülle verschiedener und in sich kompensierender Positionen. Hervorzuheben sind zusammenfassend folgende wesentliche Veränderungen (Verbesserungen und Verschlechterungen werden immer jeweils im Vergleich zur Planung erwähnt), wobei auf die Erwähnung „unechter“ Veränderungen (=ergebnisneutrale bzw. finanzstatistische Umgliederungen aufgrund der Jahresabschlussprüfung oder sich im Saldo neutralisierende korrespondierende Größen) hier bewusst verzichtet wird:

- **Steuern und Abgaben:**

Bei der Gewerbesteuer betrug der Planansatz 11,0 Mio. €, dieser wurde im Vergleich zur Ergebnisrechnung mit rund 1,1 Mio. € geringer ausgewiesen, dabei ist der negative Betrag aus der Periodisierung der Steuern i.H.v. rd. 1,8 Mio. € (saldiert) aus dem 1. Quartal 2019 und aus dem 1. Quartal 2020 berücksichtigt.

Die übrigen Positionen unter den Steuern konnten sich im Wesentlichen kompensieren bzw. konnten auch in der Höhe verbucht werden wie diese verplant worden sind, sodass die Position „Steuern und Abgaben“ insgesamt im Vergleich zur Haushaltsplanung - resultierend aus der Gewerbesteuer - um 1,2 Mio. € geringer ausfiel.

- Absolut betrachtet liegen die ordentlichen Erträge um rund 1,3 Mio. € über dem Planansatz. Im Wesentlichen trägt neben den gesunkenen Steuern und Abgaben als gegenläufiger Effekt (- 1,2 Mio. €), die Zuwendungen und allg. Umlagen, die privatrechtlichen Leistungsentgelte die sonstigen Erträge und das positive Ergebnis aus der Bestandsveränderung („Grundstücksverkäufe“) (insgesamt + 2,4 Mio. €) sowie der gegenläufige Effekt (-0,2 Mio. €) aus den öffentlichen Leistungsentgelten zu diesem Ergebnis bei. Nennenswert ist in diesem Zusammenhang bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten die um rund 0,7 Mio. € zusätzlich erzielten Erlöse beim Holzverkauf, allerdings unter rückläufigen Verkaufspreisen. Ursächlich hierfür war das Sturmtief, der Käferbefall und der trockene Sommer was dann zu einer deutlich höheren Holzmenge, - durch einen dreimal höheren Holzeinschlag als unter Normalbedingungen planbar -, geführt hat.
- Im Bereich der Transferaufwendungen wurden insgesamt rund 0,5 Mio. € weniger als geplant aufgewendet. Dabei sind im Wesentlichen Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke (275 T€) sowie bei den allgemeinen Umlagen die Zweckverbandsumlagen (90 T€), nicht wie ursprünglich angenommen, geringer ausgefallen.
- Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen war ein ungeplanter Mehraufwand aufgrund von zusätzlichen „Aufarbeitungs- und Rückekosten“ von Windwurf- und Käferholz in einer Gesamthöhe von rd. 1,0 Mio. € zu verzeichnen, was, wie zuvor erwähnt, mit der gestiegenen Holzmenge einhergeht.

Gegenläufig entwickelten sich im Wesentlichen hingegen die Instandhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen sowie die Instandhaltung des Infrastrukturvermögen (0,3 Mio. €). Ursache hierfür ist im Wesentlichen, dass im Betrachtungszeitraum nicht alle geplanten Maßnahmen zeitlich umgesetzt werden konnten, die in den Folgejahren nachgeholt werden sollen bzw. dann zu höheren Aufwendungen führen können. Insgesamt ergeben sich dadurch im Bereich der Sach- und Dienstleistungen Mehraufwendungen in Höhe von rund 0,5 Mio. €

- Der Anstieg bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen resultiert vornehmlich aus den erhöhten und ungeplanten EWB-Abschreibungen auf den Forderungsbestand.

Für das Haushaltsjahr 2019 präsentieren sich die Ertragskennzahlen im Jahresvergleich wie folgt:

Aufwandsdeckungsgrad (Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.)

Ordentliche Erträge X 100	=	2019 =100,71 %
Ordentliche Aufwendungen		2018 =106,97 %

Abschreibungsintensität (Die Kennzahl zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.)

$$\frac{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen X 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = \begin{array}{l} 2019 = 11,98 \% \\ 2018 = 12,62 \% \end{array}$$

Drittfinanzierungsquote (Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.)

$$\frac{\text{Erträge aus der Auflösung von Sonderposten X 100}}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}} = \begin{array}{l} 2019 = 88,85 \% \\ 2018 = 81,19 \% \end{array}$$

Zinslastquote (Die Kennzahl zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht)

$$\frac{\text{Finanzaufwendungen X 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = \begin{array}{l} 2019 = 0,57 \% \\ 2018 = 0,68 \% \end{array}$$

Netto-Steuerquote (Die Kennzahl gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, den Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen)

$$\frac{\begin{array}{l} (\text{Steuererträge - Gew.St. Umlage} \\ - \text{Finanz.bet. Fonds Deutsche Einheit}) \text{ X 100} \end{array}}{\begin{array}{l} \text{Ordentliche Erträge - Gew.St. Umlage} \\ - \text{Finanz.bet. Fonds Deutsche Einheit} \end{array}} = \begin{array}{l} 2019 = 53,08 \% \\ 2018 = 54,73 \% \end{array}$$

Zuwendungsquote (Die Kennzahl gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist)

$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen X 100}}{\text{Ordentliche Erträge}} = \begin{array}{l} 2019 = 28,68 \% \\ 2018 = 29,57 \% \end{array}$$

Personalintensität (Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird)

$$\frac{\text{Personalaufwendungen X 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = \begin{array}{l} 2019 = 15,52 \% \\ 2018 = 15,26 \% \end{array}$$

Sach- und Dienstleistungsintensität (Die Kennzahl lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat)

$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen X 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = \begin{array}{l} 2019 = 22,74 \% \\ 2018 = 22,02 \% \end{array}$$

Transferaufwandsquote (Die Kennzahl stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her)

$$\frac{\text{Transferaufwendungen X 100}}{\text{Ordentliche Aufwendungen}} = \begin{array}{l} 2019 = 41,99 \% \\ 2018 = 43,32 \% \end{array}$$

4. Finanzlage

Die Finanzlage der Hansestadt Warburg entwickelte sich im Haushaltsjahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr insgesamt positiv, was insbesondere am Bestand der liquiden Mittel zum Bilanzstichtag mit rd. 11,8 Mio. € (2018: 10,9 Mio. €) ablesbar ist. Ursächlich dafür ist im abgelaufenen Haushaltsjahr ein positiver Saldo aus der Verwaltungstätigkeit. Kredite zur Liquiditätssicherung sind in Höhe von 0,3 Mio. € zu verzeichnen.

Im Hinblick auf die Investitionstätigkeit der Stadt muss für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt werden, dass der grundsätzlich im Idealfall anzustrebende Substanzerhalt im Vergleich zu 2018 überkompensiert wurde.

Investitionsquote (Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.)

$\frac{\text{Bruttoinvestitionen} \times 100}{(\text{Abgänge} + \text{Abschreibungen}) \text{ des Anlagevermögens}}$	=	2019 = 171,44 % 2018 = 94,23 %
--	---	-----------------------------------

Die wesentlichen Investitionen im Haushaltsjahr 2019 betrafen den Breitbandausbau im Stadtgebiet mit 833 T€, die Beteiligungserhöhung an der Stadtwerke Warburg GmbH mit 2.000 T€, die Anbindung des Industriegebietes „Obere Hilgenstock“ an die B252 mit 3.000 T€ sowie mit 579 T€ den 8. Bauabschnitt des barrierefreien Ausbaus der Innenstadt. Bei einem übergreifenden Plan-/Ist-Vergleich bei den „Auszahlungen für Baumaßnahmen“ ist mit rd. 5,5 Mio. EUR eine signifikante Nicht-Inanspruchnahme eingeplanter Haushaltsmittel festzustellen.

5. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag wurde von der WHO im März eine Pandemie durch den Coronavirus ausgerufen. Aus heutiger Sicht kann noch nicht verlässlich abgeschätzt werden, wie sich die Coronakrise auf die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt auswirkt.

6. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung

Allgemeines

Auf der Grundlage heutiger Erkenntnisse ist für die Hansestadt Warburg bis zum Jahr 2030 eine zurückgehende Einwohnerzahl zu erwarten, wobei der Anteil älterer Bevölkerungsgruppen zunimmt. Der Umstand, dass die Verantwortlichen in Rat und Verwaltung dieser Entwicklung nicht tatenlos zusehen, sondern sich z.B. mit dem barrierefreien Umbau des historischen Innenstadtkerns auf diese Entwicklung einstellen, sollte als Chance für die weitere Entwicklung der Hansestadt begriffen werden, zumal diesem Umbau-Projekt aktuell ein NRW-weiter „Leuchtturmprojekt-Charakter“ beigemessen werden darf.

Die große Gemeindefläche und die Anzahl der Ortsteile wirken sich auf die Infrastruktur der Hansestadt Warburg und somit auf die finanzielle Haushaltslage der Stadt aus. Alleine die Straßen- und Wirtschaftswegefleichen betragen rund 330 km, die es zu unterhalten und zu pflegen gilt. Um in diesem Bereich wirksame Optimierungspotenziale zu erschließen, hat sich die Hansestadt Warburg einem kreisweiten Wirtschaftswegekonzept angeschlossen, das es noch nachhaltig zu konkretisieren gilt.

Die Gemeindefläche hat daneben auch Auswirkungen auf die Schullandschaft. Schulstandorte sollen daher weitestgehend nicht aufgegeben werden, wenngleich man vereinzelt zu Verbänden mit Teilstandorten im Grundschulbereich übergegangen ist bzw. die Hauptschule in Rimbeck geschlossen hat, die jedoch erfolgreich einer Nachfolgeregelung zugeführt werden konnte (Fachschule für Sozialpädagogik). Im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Nachbarkommune Borgentreich ist jüngst eine Sekundarschule in Betrieb genommen worden. Die zwei Gymnasien sind gut ausgelastet. Es herrschen unterschiedliche pädagogische Schwerpunkte. Die Oberstufen kooperieren miteinander.

Die verkehrliche Anbindung in der Hansestadt Warburg ist als optimal zu bezeichnen. Sowohl die Autobahnanbindung, die Bahnverbindungen als auch der neu geschaffene Flughafen in Kassel-Calden werden grundsätzlich positiv gewertet.

Diese verkehrliche Anbindung wird auch als ein Kriterium für die gut durchwachsende Industrie/Gewerbeansiedlung in der Hansestadt Warburg gesehen.

Es gibt große Unternehmen, größere Sozialeinrichtungen mit entsprechenden Arbeitsplätzen aber auch viele mittelständische Unternehmen. Das Gewerbesteueraufkommen unterliegt den üblichen konjunkturabhängigen Schwankungen, ist jedoch aufgrund der Branchenvielfalt vergleichsweise weniger krisenabhängig als bei anderen Kommunen mit einem einzigen großen Gewerbesteuerzahler.

In den Ortsteilen sowie in der Kernstadt ist ein Leerstand- und Brachflächenkataster aufgestellt worden. Ziel ist es hier, frei liegende Flächen zu verkaufen bzw. Alt-Gebäude abzureißen und diese Grundstücke zu veräußern. Diese Vermarktung wird zwar oftmals subventioniert, wird aber gesamtwirtschaftlich wegen der vorzuhaltenden und zu finanzierenden Infrastruktur als sinnvoll angesehen.

Bei den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfe ist im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Nettoauflösung in Höhe von rund 0,2 Mio. € erforderlich gewesen, da in 2019 drei Versorgungsempfänger verstorben sind, was zu einer Teilauflösung bei den Rückstellungsverpflichtung geführt hat und dabei die Rückstellungszuführung bei den verbliebenen Beamten überkompensierte. Es lässt sich weiterhin nicht konkret beziffern, in welchem Ausmaß sich die Pensions- und Beihilferückstellungen der aktiven und passiven Beamten für die Hansestadt Warburg zukünftig entwickeln werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass vor dem Hintergrund der stetig steigenden Krankheitskosten sowie der höheren Lebenserwartung, zusätzliche und über die ursprüngliche Berechnung hinausgehende Belastungen entstehen können.

Insbesondere im Bereich des städtischen Straßenvermögens muss seit der Eröffnungsbilanzierung per 01.01.2009 (68,604 Mio. €) ein erheblicher Substanzverlust festgestellt werden. Der Bilanzwert des Straßenvermögens ging bis zum vorliegenden Bilanzstichtag am 31.12.2019 (36,722 Mio. €) um insgesamt 46,5 % zurück. Es muss daher mittelfristig über diesbezügliche Gegensteuerungsmaßnahmen nachgedacht werden, um einen vollständigen Abbau der Vermögenswerte in diesem Bereich zu vermeiden.

Dies wird im Einzelfall bei einem vermögenswirksamen Zweitausbau zwangsläufig dann auch eine Beitragspflicht von Anwohnern auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes auslösen.

Ein weiterer Aspekt sind die zu erwartenden Netto-Belastungen aus dem Asylbereich. Auch wenn sich die Situation, was Zuteilungen von Flüchtlingen durch die Bezirksregierung für die Hansestadt betrifft, sich weiterhin auf niedrigem Niveau bewegt, ist derzeit noch nicht abschätzbar, inwieweit Bundes- und Landesmittel die tatsächlich entstandenen Flüchtlingskosten für die Stadt Warburg (213 untergebrachte Flüchtlinge, davon 42 mit anerkanntem Asylstatus; Stand 31. Dezember 2019) aktuell und zukünftig ausgleichen werden. In 2019 hat der Produktbereich Asyl bei der Hansestadt (Kostenträger 313010 und 375010) ein Netto-Defizit von rund 0,7 Mio. € ausgewiesen.

Die im Eigentum der Stadt befindlichen Asylunterkünfte bieten insgesamt rund 560 Asylbewerbern sowie anerkannten Flüchtlingen Platz, sodass momentan noch freie Kapazitäten vorhanden sind und kurzfristig auf eine geänderte Situation, insbesondere bei Flüchtlingszuweisungen, reagiert werden kann.

Haushaltsausgleich

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Lageberichtes befindet sich die Haushalts- und Finanzlage der Hansestadt Warburg weiterhin in einer entspannten Situation mit keinen wesentlichen erkennbaren Risiken. Die Entwicklung des Eigenkapitals der Hansestadt Warburg läuft inkl. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (siehe den vom Rat der Hansestadt beschlossenen Haushaltsplan 2020) und den derzeit prognostizierbaren bisherigen Jahresergebnissen (Haushaltsausgleich 2021 ff.) nicht Gefahr, die gesetzlichen Grenzen zu überschreiten. Allerdings bleibt abzuwarten wie sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Steuerkraft für die Hansestadt Warburg auch aufgrund der Corona-Pandemie entwickeln werden und inwieweit das Land etwaige Steuerausfälle in künftigen Haushaltjahren kompensieren wird.

Entwicklung der Verschuldung

Ohne jeden Zweifel lässt die Entwicklung der Verschuldungssituation der Hansestadt Warburg die Aussage zutreffen, dass die Verantwortlichen in Rat und Verwaltung die strategische Zielsetzung einer kontinuierlichen und stetigen Entschuldung im Sinne der Generationengerechtigkeit wirksam gesteuert haben (Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen).

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes (August 2020) war der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen zum 31. Juli 2020 insgesamt rund 7,314 Mio. €

7. Risikofrüherkennung

Die Hansestadt Warburg arbeitet weiterhin daran, dass für die Größenordnung der Stadt angemessenes und den örtlichen Steuerungsbedürfnissen der Verwaltungsleitung entsprechendes unterjähriges Controlling und Berichtswesen auszubauen. Die damit verbundene Absicht soll sich jedoch nicht auf ein reines Finanzcontrolling beschränken, sondern alle – im Rahmen einer diesbezüglichen Analyse noch vollständig zu identifizierenden - Risikofelder abdecken, um eine möglichst weitgehende Risikominimierung zu erreichen.

8. Organe und Mitgliedschaften

Nach § 95 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW werden zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2019 für den Verwaltungsvorstand und die Ratsmitglieder die folgenden Angaben offengelegt.

Verwaltungsvorstand:

Funktion, Name und Vorname	Ausgeübter Beruf
Mitgliedschaften nach § 95 GO Abs. 2 Nr. 3, 4, 5	
Bürgermeister Michael Stickeln	Bürgermeister der Hansestadt Warburg
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Verbandsvorsteher des VHS-Zweckverbandes Diemel-Egge-Weser • Sparkasse Höxter: Zweckverbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes und Mitglied des Verwaltungsrates • Waldbesitzerverband NRW: Mitglied Verbandsversammlung und Mitglied der Regionalkommission im Regionalforstamt Hochstift • Vorsitzender des Fremdenverkehrsverbandes „Warburg-Touristik“ • Verbandsvorsteher des Diemelwasserverbandes Warburg • Städte- und Gemeindebund NRW: Mitglied der Mitgliederversammlung sowie stellv. Mitglied im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft • Vorsitzender des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg • Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH (GfW): Stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates und Mitglied im strukturpolitischen Beirat • Mitglied der kommunalen Arbeitsgemeinschaft Ostwestfalen-Lippe • Vorstandsmitglied der Warburger Denkmalstiftung (in der Deutschen Stiftung Denkmalschutz) • Mitglied des Verwaltungsausschusses der Agentur für Arbeit • Vorsitzender der Verbandsversammlung des Gemeindeforstamtsverbandes Willebadessen • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 	

- Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Warburg GmbH
- GVV Kommunal Versicherung VVaG: Regionalbeirat
- Gesellschafterversammlung der BBSW Energie GmbH: Vorsitzender Regionalforum RWE
- Bürgerenergie Warburger Land eG: Mitglied des Aufsichtsrates
- Bürgerenergiegenossenschaft „Energie für den Kreis Höxter eG: Aufsichtsratsmitglied
- „Projektentwicklungsgesellschaft Windenergie Kreis Höxter mbH“: Mitglied Gesellschafterversammlung
- Mitglied im Kommunalen Beirat der Westfälischen Provinzial Versicherung AG
- BeSte Stadtwerke GmbH: Mitglied des Aufsichtsrates, Mitglied der Gesellschafterversammlung

Erster Beigeordneter
Klaus Braun

Erster Beigeordneter der Hansestadt Warburg

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung
 - Sparkassenzweckverband: Mitglied Verbandsversammlung
 - Waldbesitzerverband Warburg: Mitgliederversammlung (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)
 - Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“: Mitgliederversammlung (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)
 - Vorstand des Diemelwasserverbandes Warburg (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)
 - Städte- und Gemeindebund NRW: Mitgliederversammlung (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)
 - Kommunalunternehmen der Stadt Warburg: Vorstand
 - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH (GfW): Aufsichtsrat und Strukturpolitischer Beirat (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)
 - Kommunale Arbeitsgemeinschaft Ostwestfalen-Lippe (Allg. Vertreter des Bürgermeisters)

- Jobcenter Kreis Höxter: Mitglied in der Trägerversammlung
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Stadtwerke Warburg GmbH: Geschäftsführer
 - BBSW Energie GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung
 - Projektentwicklungsgesellschaft Windenergie Kreis Höxter mbH: Mitglied Gesellschafterversammlung
 - BeSte Stadtwerke GmbH: Stv. Mitglied des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung
 - Windpark Twerberg GmbH & Co. KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung
 - Windpark Twerberg Infrastruktur- und Pool-GmbH & Co. KG: Mitglied der Gesellschafterversammlung
 - Windpark Twerberg Infrastruktur- und Pool- Verwaltungs GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung
 - Windpark Twerberg Verwaltungs GmbH: Mitglied der Gesellschafterversammlung

Stadtkämmerer Klaus
Weber

Beamter, Stadtkämmerer der Hansestadt Warburg

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - Kommunalunternehmen der Stadt Warburg: Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied)
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied)
 - Sparkasse Höxter: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied)
 - Caritasrat des Caritas-Verbandes Brilon e.V. (ordentliches Mitglied)
 - Caritas Alten- und Krankenhilfe Brilon gGmbH (Vorsitzender des Beirates)

Ratsmitglieder:

Funktion, Name, Vorname	Ausgeübter Beruf
Mitgliedschaften nach § 95 GO Abs. 2 Nr. 3, 4, 5	
Ratsherr Bastian Altmann	Kaufm. Angestellter
<ul style="list-style-type: none">• § 95 GO Abs. 2 Nr. 4<ul style="list-style-type: none">• VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied)• VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied)• Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH – Beirat für Tourismus (vertretendes Mitglied)• Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (vertretendes Mitglied)• § 95 GO Abs. 2 Nr. 5<ul style="list-style-type: none">• Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied)	
Ratsherr Rainer Backhaus	Betriebsratsvorsitzender
<ul style="list-style-type: none">• § 95 GO Abs. 2 Nr. 4<ul style="list-style-type: none">• VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied)• VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied)• Fremdverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied)• Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (ordentliches Mitglied)• AG Oktoberwoche (ordentliches Mitglied)• Städte- und Gemeindebund/Mitgliederversammlung (ordentliches Mitglied)• § 95 GO Abs. 2 Nr. 5	

- Stiftung Benteler Sterbekasse, Benteler Deutschland GmbH (Vorsitzender)
- Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied)
- Benteler Automobiltechnik: Mitglied des Aufsichtsrates
- Benteler Deutschland GmbH Mitglied des Aufsichtsrates
- BeSte Stadtwerke GmbH: Aufsichtsrat (ordentliches Mitglied)

Ratsfrau Herta
Bender

Pensionärin

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied)
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied)
 - Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (vertretendes Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied)

Ratsherr Thomas
Berens

Geschäftsführer und Einrichtungsleiter

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - Sparkassenzweckverband: Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied)
 - Internationaler Hansebund der Neuzeit (vertretendes Mitglied)
 - Städte-und Gemeindebund/Mitgliederversammlung (ordentliches Mitglied)
 - Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (ordentliches Mitglied)
 - AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - BeSte Stadtwerke GmbH: Gesellschaftsversammlung (vertretendes Mitglied)
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied)

Ratsherr Michael Blome	Buchhalter
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • Wasser- und Bodenverband Menne (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Menne (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Dössel (vertretendes Mitglied) • Projektentwicklungsgesellschaft Windenergie Kreis Höxter mbH (vertretendes Mitglied) • Mitglied der Schulkonferenz der städt. Schulen bei der Bestellung eines/einer Schulleiters/ Schulleiterin • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) • Vertreterversammlung Volksbank Warburger Land: Ausschussmitglied 	
Ratsherr Heinz-Josef Bodemann	Pensionär
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“; Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Calenberg (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Herlinghausen/Germete (vertretendes Mitglied) • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • Städte- und Gemeindebund: Mitgliederversammlung (vertretendes Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) • BeSte Stadtwerke GmbH: Aufsichtsrat (vertretendes Mitglied) 	
Ratsfrau Eva-Maria Büchenschütz	Erzieherin

<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Christoph Dolle	Ass. jur. / Jurist (bis 31. Mai 2019)
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Städte- und Gemeindebund/Mitgliederversammlung (vertretendes Mitglied) • AG Oktoberwoche (ordentliches Mitglied) • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterversammlung der BBSW Energie GmbH (vertretendes Mitglied) • BeSte Stadtwerke GmbH: Gesellschaftsversammlung (vertretendes Mitglied) • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Patrick Engelbracht	Filialleiter Einzelhandel (ab 1. November 2019)
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Hermann-Josef Evers	Metallbauermeister
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied) 	

- Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied)
- VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied)
- VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied)
- Jagdgenossenschaft Rimbeck (vertretendes Mitglied)
-
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied)

Ratsherr Hermann-
Josef Ewe

Erzieher

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - Sparkasse Höxter: Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied)
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied)
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied)
 - Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied)
 - Kindergarten Daseburg: Kindergartenrat (ordentliches Mitglied)
 - Jagdgenossenschaft Daseburg (ordentliches Mitglied)
 - Fischereigenossenschaft Borgentreich/Rösebeck (ordentliches Mitglied)
 - Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied)
 - Wasserverband Daseburg/Rösebeck (ordentliches Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Mitarbeitervertretung HPZ St. Laurentius Warburg
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied)
 - BeSte Stadtwerke GmbH: Aufsichtsrat (vertretendes Mitglied)

Ratsherr Franz Freitag	Heizungsbaumeister
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • Sparkasse Höxter: Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied) • AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Walter Gerken	Rentner
Ratsherr Wolfgang Gumm	Selbstständig (Imbissbetrieb; Versicherungsagentur)
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied) • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (vertretendes Mitglied) • AG Oktoberwoche (ordentliches Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) • BeSte Stadtwerke GmbH: Aufsichtsrat (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Walter Güntermann	Rentner
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Jagdgenossenschaft Nörde (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Ossendorf (ordentliches Mitglied) 	

- Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (ordentliches Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied)

Ratsherr Anton
Güthoff

Tischler

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied)
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied)
 - Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied)
 - Jagdgenossenschaft Dössel (ordentliches Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied)

Ratsfrau Doris
Hauck

Sozialarbeiterin

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied)
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied)
 - Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (vertretendes Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied)

Ratsherr Karl-Heinz Hellmuth	Versorgungsempfänger (bis 31. Oktober 2019)
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Städte- und Gemeindebund: Mitgliederversammlung (ordentliches Mitglied) • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied) • AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) • Gesellschafterversammlung der BBSW Energie GmbH (ordentliches Mitglied) • BeSte Stadtwerke GmbH: Gesellschafterversammlung/Aufsichtsrat (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Ronald Knop	Kommunikationstechniker (ab 1. Juni 2019)
Ratsherr Peter Kramer	Fahrzeuglackiermeister
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“ Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied) • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Herlinghausen (ordentliches Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) 	
Ratsfrau Birgit Kuchenreiter	Angestellte
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 	

- VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied)
- VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied)
- Nahverkehrsbund Paderborn/Höxter (vertretendes Mitglied)
- Mitglied der Schulkonferenz der städt. Schulen bei der Bestellung eines/einer Schulleiters/Schulleiterin (vertretendes Mitglied)
- Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied)

Ratsherr Hubertus
Kuhaupt

Polizeibeamter

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied)
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied)
 - Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“; Mitgliederversammlung (ordentliches Mitglied)
 - Mitglieder der Schulkonferenzen der städt. Schulen bei der Bestellung eines/einer Schulleiters/Schulleiterin (ordentliches Mitglied)
 - Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter: Mitgliederversammlung (ordentliches Mitglied)
 - Kindergarten Welda: Kindergratenrat (ordentliches Mitglied)
 - Fischereigenossenschaften Warburg (ordentliches Mitglied)
 - AG Oktoberwoche (ordentliches Mitglied)
 - Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied)
 - Städte- und Gemeindebund; Mitgliederversammlung (ordentliches Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5

- Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied)
- BeStE Stadtwerke GmbH: Gesellschafterversammlung/Aufsichtsrat (ordentliches Mitglied)
- Vereinigte Volksbank e.G.: Vertreterversammlung, (ordentliches Mitglied)

Ratsherr Heinrich
Mellwig

Landwirt

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied)
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied)
 - Jagdgenossenschaft Nörde (vertretendes Mitglied)
 - Jagdgenossenschaft Hohenwepel (vertretendes Mitglied)
 - Jagdgenossenschaft Menne (vertretendes Mitglied)
 - Jagdgenossenschaft Ossendorf (ordentliches Mitglied)
 - Kindergartenrat Ossendorf (vertretendes Mitglied)
 - Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Verein „Landschaftsstation für den Kreis Höxter e.V.“ (vertretendes Mitglied)
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied)

Ratsherr Willi
Menge

Justizamtsinspektor

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied)
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied)
 - Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied)

<ul style="list-style-type: none"> • Jagdgenossenschaft Welda (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Wormeln (ordentliches Mitglied) • Kindergartenrat Welda (vertretendes Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied) 	
Ratsherr Sascha Meyer	Hauptamtlicher Geschäftsführer THW
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied) • Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH (GfW): Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (vertretendes Mitglied) • Sparkasse Höxter: Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied) 	
Ratsfrau Julia Nit-zbon	Master of Science
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Ulrich Nolte	Bankkaufmann
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 	

<ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (vertretendes Mitglied) • Westfälischer Hansebund: Delegiertenversammlung/Historischer Arbeitskreis/Arbeitskreis Öffentlichkeitsarbeit (vertretendes Mitglied) • Fischereigenossenschaft Warburg (vertretendes Mitglied) • Internationaler Hansebund der Neuzeit (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Warburg (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Gerhard Rose	Lokführer
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Bonenburg (ordentliches Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) 	
Ratsherr Rudolf Ryll	Bezirksschornsteinfegermeister
Ratsherr Frank Scheffler	Rechtsanwalt
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied) • Jagdgenossenschaft Warburg (vertretendes Mitglied) • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied) 	

<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschafterversammlung der BBSW Energie GmbH (vertretendes Mitglied) • BeSte Stadtwerke GmbH: Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied) 	
Ratsfrau Felicitas Schimmel	Hausfrau
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied) 	
Ratsherr Josef Schrader	Vermessungstechniker
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Rechnungsprüfungsausschuss (vertretendes Mitglied) • Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied) • AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied) • Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (ordentliches Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • BeSte Stadtwerke GmbH: Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied) • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied) 	
Ratsherr Thomas Stiegler	Pharmareferent
<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (vertretendes Mitglied) • Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH (GfW): Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied) 	

	<ul style="list-style-type: none"> • Jagdgenossenschaft Warburg (ordentliches Mitglied) • Sparkasse Höxter: Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied)
Ratsherr Johannes Thonemann	Polizeibeamter
	<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Diemelwasserverband: Verbandsversammlung und Vorstand (vertretendes Mitglied) • Wasser- und Bodenverband Bonenburg/Borlinghausen (vertretendes Mitglied) • Jagdgenossenschaft Bonenburg und Scherfede (vertretendes Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Volksbank Paderborn/Zweigstelle Scherfede: Vorsitzender des Beirates; Mitglied der Vertreterversammlung
Ratsherrn Karsten Viereck	Rentner (bis 1. November 2019)
	<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied)
Ratsherrn Karl-Heinrich Timmermann	Rentner (bis 31. Oktober 2019)
	<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied) • Vertreterversammlung Volksbank Warburger Land (ordentliches Mitglied)
Ratsherr Eric Volmert	Auszubildender zum Industriekaufmann

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens der Stadt Warburg (vertretendes Mitglied)
 - AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied)
 - Städte- und Gemeindebund: Mitgliederversammlung (vertretendes Mitglied)
 - Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (vertretendes Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied)
 - BeSte Stadtwerke GmbH: Gesellschafterversammlung/Aufsichtsrat (vertretendes Mitglied)

Ratsherr Willi
Vonde

Pensionär

- § 95 GO Abs. 2 Nr. 4
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied)
 - VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied)
 - Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Höxter mbH (GfW): Gesellschafterversammlung und Beirat für Tourismus (ordentliches Mitglied)
 - Fremdenverkehrsverband „Warburg-Touristik e.V.“ (ordentliches Mitglied)
 - Städte- und Gemeindebund: Mitgliederversammlung (ordentliches Mitglied)
 - Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied)
 - Jagdgenossenschaft Germete (ordentliches Mitglied)
 - AG Oktoberwoche (vertretendes Mitglied)
 - Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (ordentliches Mitglied)
- § 95 GO Abs. 2 Nr. 5
 - Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (ordentliches Mitglied)
 - Gesellschafterversammlung der BBSW Energie GmbH (ordentliches Mitglied)

	<ul style="list-style-type: none"> • BeSte Stadtwerke GmbH: Gesellschafterversammlung/Aufsichtsrat (ordentliches Mitglied)
Ratsherr Josef Wakob	Lehrer
	<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Verbandsversammlung (ordentliches Mitglied) • VHS-Zweckverband „Diemel-Egge-Weser“: Rechnungsprüfungsausschuss (ordentliches Mitglied) • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied) • Mitglied der Schulkonferenz der städt. Schulen bei der Bestellung eines/einer Schulleiters/Schulleiterin (vertretendes Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied)
Ratsherr Gerhard Weiland	Polizeibeamter
Ratsherr Elmar Wiemers	Dipl. Wirtschafts-Ingenieur
	<ul style="list-style-type: none"> • § 95 GO Abs. 2 Nr. 4 <ul style="list-style-type: none"> • Kommunalunternehmen der Stadt Warburg; Verwaltungsrat (vertretendes Mitglied) • Diemelwasserverband; Verbandsversammlung und Vorstand • Jagdgenossenschaft Rimbeck (ordentliches Mitglied) • § 95 GO Abs. 2 Nr. 5 <ul style="list-style-type: none"> • Stadtwerke Warburg GmbH; Gesellschafterversammlung (vertretendes Mitglied)
Ratsfrau Hildegard Zavelberg-Simon	Dipl.-Sozialpädagogin

Warburg, den 21. August 2020

Aufgestellt:

Bestätigt:

Klaus Weber, Stadtkämmerer

Michael Stickeln, Bürgermeister

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Hansestadt Warburg,

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Hansestadt Warburg, Warburg, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilergebnisrechnungen und den Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. V. m. der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB und nach § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Hansestadt Warburg unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.

Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherstellung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozess der Stadt zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen und Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen. Wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- Identifizieren und beurteilen wir Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschluss relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Hansestadt Warburg abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werten und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Hansestadt Warburg zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Hansestadt Warburg die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.
- Beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderen den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Vermerk über die Prüfung des Lageberichts

Prüfungsurteil

Wir haben den Lagebericht der Hansestadt Warburg für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 95 GO NRW i. V. m. der KomHVO NRW und vermittelt insgesamt ein entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Lageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des für die Überwachung verantwortlichen Rechnungsprüfungsausschusses für den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der für die Überwachung zuständige Rechnungsprüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Hansestadt Warburg zur Aufstellung des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der GO NRW und KomHVO NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg vermittelt, eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg enthält und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Lageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Lagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass es unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Hansestadt Warburg vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Gütersloh, am 22. September 2020

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Lüke
Wirtschaftsprüfer

Struckmeier
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.